Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit eine städtische Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Diese Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die, nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung), in der jeweils gültigen Fassung, Verpflichteten wahr. Es wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis, ebenso wie auf das Verbleiben eines Grundstücks in dem Straßenverzeichnis, besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, in das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis gestrichen wird.
- (3) Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges tritt an die Stelle der Verpflichtung aus der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung die Gebührenschuld nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (5) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(6) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 4

Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher öffentlicher Verkehrsflächen übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet gehören.

§ 5

Reinigung und Sicherung

(1) Die städtische Straßenreinigung reinigt und sichert die öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung.

(2) Die Bestimmung der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer Durchführung liegt ausschließlich im Ermessen des Baureferats.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Eigentum am Straßenkehricht

Der Straßenkehricht wird Eigentum der Stadt Neustadt b. Coburg, sobald er in Fahrzeuge der Anstalt verladen ist. Die im Kehricht befindlichen Wertgegenstände sind Fundsachen.

§ 8

<u>Datenschutz</u>

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamts, des Katasteramts, der Meldebehörde und des Stadtbauamts zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt zur Erhebung folgender Daten berechtigt:
 - Angaben aus den Grundsteuerakten, Namen und Adresse des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
 - Angaben aus dem Grundbuch und den Akten des Grundbuchamts und des Katasteramts
 Namen und Adressen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
 - Angaben aus dem Einwohnermelderegister

- Angaben des Katasteramts zu den Abmessungen des Grundstücks
- Angaben des Bauamts zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden beachtet.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1977 außer Kraft.

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung

Äußere Wallstraße

Albertstraße

Alexandrinenplatz

Alfredstraße

Am Bahnhof

Am Ferngaswerk

Am Floßgraben

Am Gericht

Am Güterbahnhof

Am Kalmusrangen

Am Moos

Amtshof

An den Auwiesen

Angerweg

Arndtstraße

Arnoldplatz

Augustastraße

Austraße (außer Hs-Nr. 59, 61, 61 b, 63)

Bachstraße

Bahnhofstraße

Beethovenstraße

Bergstraße

Birkenweg

Birkleite

Bismarkstraße

Brahmsstraße

Brechtstraße

Brucknerplatz

Brunnenstraße (außer Hs-Nr. 6b)

Carl-Zeiss-Straße

Coburger Straße (bis Hs-Nr. 57)

Damaschkestraße

Dieselstraße

Dr.-Hermann-Ehlers-Straße

Dr.-Kurt-Schumacher-Straße

Dr.-Martin-Luther-Straße

Dr.-Schack-Straße

Ebersdorfer Straße (bis Hs-Nr. 7 a und 19)

Eckardtstraße

Eduardstraße

Ehrhard-Kirchner-Straße

Eichdorffstraße

Eisfelder Straße (außer Hs-Nr. 101)

Erich-Kästner-Straße

Enst-Bergmann-Straße

Ernststraße

Feldstraße

Fontanestraße

Franz-Schneider-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße

Freytagweg

Friedhofsgäßchen

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße

Gabelsbergerstraße

Gartenstraße

Georg-Langbein-Straße

Gerhart-Hauptmann-Anger

Glockenberg (außer Hs-Nr. 3, 3a und 5)

Goethestraße

Grüntalstraße

Gumlichstraße

Halskestraße

Hans-Rollwagen-Straße

Haydnstraße

Heimstättenstraße

Heinestraße

Hellmuth-Grempel-Straße

Herderstraße

Hermann-Löns-Weg (außer Hs-Nr. 7, 8, 9, 11, 12)

Heubischer Straße

Heusingerstraße

Hindenburgplatz

Hintere Gartenstraße

Hölderlinstraße

Jean-Paul-Allee Kantstraße

Karl-Bröger-Straße

Ketschenbacher Straße

Kirchstraße

Klinglerstraße

Knabweg

Knochstraße

Körnerstraße

Krieger-Gedächtnis-Siedlung

Künßberstraße

Lenaustraße

Lessingstraße

Liebigstraße

Lindenstraße

Löhleinweg

Ludwig-Jahn-Straße

Luisenstraße (bis Bahngleis)

Mahlerweg

Marie-Curie-Straße

Marienstraße

Marktplatz

Mendelssohnweg

Meilschnitzer Straße (außer Hs-Nr. 50)

Moellerweg

Mörikestraße

Mozartstraße

Mühlenstraße

Mühlgraben

Müllerstraße

Obere Birkleite

Orffstraße

Ostlandstraße

Ostpreußenstraße

Patzschkestraße

Pestalozzistraße (außer Hs-Nr. 10)

Pfarrer-Greiner-Straße

Prof.-Bagge-Straße

Professor-Derra-Straße

Rathenaustraße

Regerweg

Reißmannstraße

Rilkestraße

Ringstraße

Rödenstraße

Röntgenstraße

Rosenstraße

Rückertstraße

Seilersgründchen

Siemensstraße

Sonneberger Straße (bis Hs-Nr. 91)

Sonnenweg

Schaumbergerstraße

Scheffelstraße

Schellerstraße

Schillerstraße

Schlesische Straße

Schloßweg

Schottstraße

Schubertweg

Schuckertstraße

Schumannweg

Schützenplatz

Schützenstraße

Schulstraße

Steinweg

Sternenweg

Stormstraße

Sudetenstraße

Talstraße

Thanner Straße

Thüringer Straße

Uhlandstraße

Wallstraße

Walter-Flex-Straße

Weidachstraße

Weinbergstraße

Wildenheider Straße

Wilhemstraße

Wittkenstraße

Zuckmayerstraße

Zwietzau